

Information zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

(Stand 06.06.2025)

Ein Element des Green-Deals der EU-Kommission ist das Bestreben, der globalen Entwaldung entgegenzuwirken. Dazu hatte die Europäische Union Ende 2022 eine EU Deforestation Regulation (EUDR; Entwaldungs-Verordnung) beschlossen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt trat die EU-Verordnung (EU) 2023/1115 am 29.06.2023 in Kraft und löst die bislang geltende Europäische Holzhandels-Verordnung (EUTR) nach einer Übergangszeit ab.

Durch die EUDR werden den Wirtschaftsbeteiligten in den Lieferketten für die Produktgruppen Kaffee, Kakao, Palmöl, Soja, Rindfleisch, Kautschuk und Holz sowie daraus hergestellte Erzeugnisse besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. Dazu gehören die Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Erzeugerländern, Anforderungen im Hinblick auf Umweltaspekte (Entwaldung und Waldschädigung) und Menschenrechte. Ausgenommen sind Verpackungen und Produkte aus Papier, Karton und Pappe, für die in der Herstellung keine Frischfasern eingesetzt werden (ausschließlich aus Altpapier hergestellt).

Die EUDR ist auf die genannten Produkte, wenn sie in der EU in Verkehr gebracht werden sowie auch auf den Export in Drittstaaten, anzuwenden. Die Anforderungen zur Einrichtung angemessener Sorgfaltspflichtensysteme und -verfahren sind von den EU-Unternehmen 18 Monate (Klein- und Kleinstunternehmen: 24 Monate) nach Inkrafttreten, also ab dem 30.12.2024 (bzw. 30.06.2025) zu erfüllen. Der verzögerte Anwendungsbeginn für Klein- und Kleinstunternehmen gilt für alle EUDR-Produktgruppen mit Ausnahme von Erzeugnissen aus Holz. Somit sind in der Lieferkette für relevante Erzeugnisse aus Holz (sog. EUTR-Produkte) die Sorgfaltspflichten von allen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße bereits ab dem 30.12.2024 zu erfüllen.

Kurz vor dem Ende der Übergangsfrist zwischen Inkraftsetzung und Anwendung der EUDR hatte die Europäische Kommission dann auf die europäische und internationale Kritik aus Politik und Wirtschaft reagiert und die Einführungsfrist um zwölf Monate verlängert. Somit tritt die Regelung für große und mittlere Unternehmen im Dezember 2025 und für Kleinst- und Kleinunternehmen im Juni 2026 in Kraft (beachte: für Beteiligte in der Lieferkette Holz gilt ausnahmslos der 30.12.2025 als Ende der Übergangsfrist).

Die Ergänzungsverordnung hat nichts am wesentlichen Inhalt der EUDR geändert, sondern bietet lediglich eine zusätzliche Frist zur Vorbereitung auf die Anforderungen. Unternehmen, die als EUDR-Marktteilnehmer oder Händler in den genannten Lieferketten operieren, haben demnach ab den genannten Daten ein Sorgfaltspflichtensystem in ihrer Organisation zu betreiben, das im Wesentlichen aus zwei Komponenten besteht:

1. Sammlung und Dokumentation von der Referenz- und Prüfnummer ihrer Lieferanten und gegebenenfalls weiteren Informationen (Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Erzeugerländern, keine Entwaldung/Waldschädigung und Menschenrechte) sowie eine Risikobeschreibung und -bewertung.
2. Abgabe einer „digitalen“ Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement DDS) in einer von der EU eingerichteten „Deforestation Due Diligence Statement Registry“-Datenbank, bei der der eigene Artikel bezogene Auftrag angelegt wird, dem dann die Datenbank eine individuelle und einmalige Referenznummer (RN) zuordnet und diese mit der/den RN des Lieferanten verknüpft.

Für KMU gelten einige Vereinfachungen, wie die Ausnahme von der Abgabepflicht der Due Diligence Erklärung oder die Risikobeschreibung und -bewertung.

Zur Verschiebung des Anwendungsbeginns der Verordnung kam es auch deshalb, weil wenige Wochen vor der Erfüllungsfrist die „Deforestation Due Diligence Statement Registry“ weder einsatzbereit war, noch die im Rahmen der Pilotphase festgestellten massiven Anwendungsprobleme behoben werden konnten. Mittlerweile ist die Registrierung sowie die Abgabe von DDS möglich, wovon aber aus haftungsrechtlichen Gründen vor dem Ende der Übergangsfrist abzuraten ist (<https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login>). Allerdings wurde eine unverbindliche Testumgebung freigegeben (<https://acceptance.eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login>).

Im April 2025 hat die EU das lange angekündigte Update der FAQs zur Anwendung der EUDR veröffentlicht (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wald-Holz/Entwaldungsfrei/FAQs_eng_250417.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Es bleibt dabei, dass nach der Analyse von Guidance und FAQ weiterhin wichtige Interpretationen zur Auslegung der EUDR unklar sind.

Daneben bestehen zusätzlich noch zahlreiche weitere Anwendungsprobleme, wie z.B. der hohe Durchmischungsgrad der Holzprodukte entlang der Lieferkette (vom Wald über das Sägewerk bis hin zur Papierfabrik) mit der daraus folgenden, realistisch kaum umsetzbaren genauen Zuordnung der Endprodukte zum eingesetzten Material.

Zudem gilt zu beachten: in den neuesten Guidance Document der EU-Kommission vom 15.04.2025 wird klargestellt, dass jegliche PPK-Produkte, die aus Holz hergestellt sind, das bis zum 30. Dezember 2025 geerntet und in Verkehr gebracht wird, noch unter die bisherige EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) fallen. Erst ab einem Erntedatum und Inverkehrbringen des Holzes nach dem 30. Dezember 2025 gilt für dieses Holz und alle daraus gefertigten Produkte die EUDR.

Daher werden PPK-Verarbeiter aus der vorgelagerten Lieferkette bis zum genannten Datum keine vollständigen Dokumentationen zu DDS erhalten. Ohne die Referenznummern und die zugehörigen Prüfziffern ist es weder notwendig noch möglich, bereits vor dem 30. Dezember 2025 die EUDR-Vorgaben einzuhalten. Es gilt in diesem Fall weiter die bisherige EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), die auch regelmäßig von den Papier- und Kartonherstellern bestätigt wird.

Aus den genannten Gründen ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt für niemanden in der PPK-Lieferkette rechtsverbindlich möglich und nötig, die Einhaltung der Vorgaben der EUDR zu bestätigen.

Vertragliche Regelungen zur Weitergabe von Daten (z.B. Referenznummern, Geodaten) und Garantieerklärungen zur Erfüllung der EUDR sind im Fast Moving Consumer Goods-Bereich (FMCG) nicht erforderlich. Entsprechende Forderungen von FMCG-Kunden sind mangels Betroffenheit nicht begründet (siehe nachfolgendes Schaubild „EUDR – Geltungsbereich Holz“).

Denn zum einen setzen FMCG-Kunden Holz, Papier und Pappe regelmäßig nur als Verpackung zum Schützen, Tragen und Stützen ihrer Produkte ein und haben aus diesem Grund in der Regel keine eigenen EUDR-Sorgfaltspflichten für diese Erzeugnisse zu erfüllen. Zum anderen ist der Umgang mit nicht-verkehrsfähiger Ware in den meisten AGB schon heute reguliert. Eine evtl. EUDR-Nichtkonformität kann in der Regel hierunter gefasst werden.

